

Sehr geehrte Damen und Herren des
Kreistages,
sehr geehrter Herr Landrat,

gestatten Sie mir zunächst, den Oberbürger-
meister der Landeshauptstadt zu zitieren, der in
einem anderen Zusammenhang vor der Etat-
einbringung erwähnte: „Das ist ja mein Haus-
halt, nicht der des Kämmerers.“

Nach unserem Selbstverständnis stellt der
Kämmerer den im Hause abgestimmten Haus-
haltsentwurf auf der Basis der vom Kreistag
vorgegebenen Ziele auf, der Landrat stellt ihn
fest, der Kreistag berät den Verwaltungsentwurf
und entscheidet letztendlich über den Haushalt
für die Bürger und Bürgerinnen des Kreises.

Haushalt für die
Bürgerinnen und Bürger
des Kreises Mettmann

Nach diesem kurzen Exkurs zum Selbstver-
ständnis des Zusammenwirkens nun zur Stra-
tegie, den Handlungsschwerpunkten und zum
Haushaltsprogramm für die nächsten zwei
Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Um auch in schwierigen Zeiten die Zukunft hier
vor Ort weiterhin zu gestalten, gehen wir nicht
unvorbereitet in die Bewältigung der Finanz-
und Wirtschaftskrise.

Stillstand ist Rückschritt

Dass wir an dieser Situation nicht vorbeikommen, war allen klar. Nur das Ausmaß und der Zeitraum war und ist umstritten.

Die Höhe der Ertragseinbrüche mit je 63 Mio Euro für 2011 und 2012 bei der Steuerkraftentwicklung und gleichzeitigen, nicht beeinflussbaren Zuschusssteigerungen von rd. 36 Mio Euro steht nunmehr fest. Leider hat der Kreis kein eigenes Steuerheberecht. Die Jagdsteuer ist ein Auslaufmodell, Betten- und Solariensteuer stehen uns ebenfalls nicht zu.

Wir schultern vom zusätzlichen Zuschussbedarf in beiden Jahren rd. 21,3 Mio Euro oder knapp $\frac{2}{3}$.

Der verbleibende Nettomehrbetrag, der über die Kreisumlage von den 10 Städten nominell darzustellen ist, beträgt rd. 14,7 Mio Euro und entspricht summenmäßig der an den LVR abzuführenden Mehrbelastung.

Die durch die Wirtschafts- und Finanzkrise auch von den städtischen Kämmerern prognostizierten und von allen einzukalkulierenden Ertragseinbrüche bei der Steuerkraft führen bekanntermaßen zu den finanzmathematischen zu berechnenden Kreisumlagehebesätzen

Keine eigenen
Steuereinnahmequellen

Unausgeglichener
Haushalt nur durch
Eigenkapitalverzehr
zu finanzieren

Kreisumlagehebesatz
steigt auch aufgrund
sinkender Umlage-
grundlagen

von 48,05 %punkten (+ 6 %punkte) bzw. 49,2 %punkten (+ 1,15 %punkte). Aufgespaltet entfallen rechnerisch 80 % auf den Steuerkraftverlust und rd. 20 % auf den Mehrbedarf für den LVR.

Dass die Wirtschaft z. Zt. wieder „brummt“ und der Arbeitsmarkt sich positiv entwickelt ist ebenso erstaunlich wie rasant. Allerdings kommen diese Entwicklungen noch nicht bei uns im Doppelhaushalt an, sondern perspektivisch und erst zeitverzögert im Finanzplanungszeitraum.

Im Gegenteil - die Entwicklung im Sozialetat, im Haushalt des Landschaftsverbandes und der durch die demographischen Faktoren geprägten Einflüsse auf unsere rd. 430-Millionen-Euro-Haushalte bleiben dominant und tendenziell steigend.

Ebenso der ungebremste Trend, Aufgaben von Bund und Land durch die Kommunen zu finanzieren, lässt die Lunte - gerade für die Kommunen ohne Finanzausgleich – weiter abbrennen.

Nicht zu kalkulieren sind zudem die Kosten der Pläne der Landesregierung zum Solidarpakt „Reich hilft Arm aus der Schuldenfalle.“

Weiterer Sprengstoff für
kommunale Haushalte

Zum 7. Mal keine
Schlüsselzuweisungen
für den Kreis

Damit wäre ich schon bei einem strategischen Punkt.

Die Schuldenfreiheit bleibt oberstes Ziel, denn erst die Entschuldung im Jahr 2007 hat uns in die Lage versetzt, die schwierigen Jahre konstruktiver anzugehen, als 50 Mio Euro an Kapitaldienst und Kreditinstitute auszugeben.

Diese Leistung wird schnell vergessen, zumal ja kein Aufwand in Höhe der erforderlichen rd. 6 Mio Euro jährlich in den Haushalten ausgewiesen ist.

In diesem Sinne kann Ersparnis in Ausbildung, Schule, Behinderteneinrichtungen und Soziales maßvoll investiert werden. Dies sind wiederum Schwerpunkte des Haushaltes 2011 und 2012 für die Bürger und Bürgerinnen des Kreises.

Die geordnete Haushaltswirtschaft ist die nächste strategische Säule und bleibt das Ziel: Bremsen und gleichzeitig lenken, um die Kurve zu bekommen, ohne dabei ins Schleudern zu geraten, vor die Wand zu fahren und dann zum Stillstand zu gelangen. Das bedeutet, dass auch dieser Doppelhaushalt keinen Kahlschlag der kommunalen Leistungen beinhaltet bzw. beinhalten kann.

Schuldenfreiheit bleibt oberstes Ziel und schafft Gestaltungsmöglichkeiten auch in der Wirtschafts- und Finanzkrise

Kommunales Leistungsspektrum bleibt

Vielmehr gilt es, die schweren Zeiten so effizient zu gestalten, dass auch die Zukunftsfähigkeit unserer ka. Städte mit berücksichtigt werden kann.

Sparen, aber nicht kaputt sparen, nach dieser Devise wurden und werden im Verwaltungsentwurf gerade bei den Sanierungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau Mittel in Millionenhöhe gestreckt.

Weiteres Sparen ist angezeigt,
aber mit Augenmaß

Das muss allerdings nach dann mehreren Jahren beendet werden, sonst geht die Bausubstanz verloren und sparen kann dann sehr teuer werden.

In Zeiten wo Eigenkapital zur Finanzierung von konsumtivem Aufwand genutzt werden muss, bleibt leider keine Alternative.

Zudem schultern wir Risiken, denn trotz belastbarer Zahlen sind allein rd. 8 Mio Euro an zusätzlichem Sozialaufwand nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Steigender Sozialaufwand

Lassen Sie sich nicht irritieren, wenn Ihnen als Allheilmittel die Haushaltssicherungs- oder Nothaushaltsrechte ins Ohr geflüstert werden.

Was passiert bei einem Szenario der pflichtigen Haushaltssicherung bis hin zu einer drohenden Überschuldung für den Kreishaushalt?

- Nur unabweisbare und pflichtige Investitionen sind zulässig
- Rentierliche und nicht rentierliche Investitionen bedürfen der Einzelgenehmigung durch die Bezirksregierung
- Freiwillige Leistungen sind zurückzuführen, neue dürfen nicht übernommen werden
- Ausbildung und Übernahme nur nach aufsichtsbehördlicher Abstimmung
- Kreistagsbeschlüsse sind je nach Grund vom Landrat zu beanstanden
- Alle finanzrelevanten Vorgänge unterliegen den strengen Kriterien der Kommunalaufsicht

Fesseln der pflichtigen Haushaltssicherung

Leistungsreduzierung und –schließung von Einrichtungen sind vorprogrammiert

Wir geben damit zunehmend das Heft aus der Hand. Die Anforderungen des pflichtigen Nothaushaltsrechts und der Bezirksregierung werden dazu führen, dass Leistungsreduzierungen nach und nach greifen und Einrichtungen unseres Kreises zur Schließung anstehen werden.

Die negativen Entwicklungen in näherer Umgebung sind m.E. ein schlagendes Argument für unseren Weg.

Alle anderen Wege basieren auf Fehleinschätzungen und versenken uns „Titanic“-artig. Die Aufsicht, die Bezirksregierung entscheidet dann über uns.

Lassen Sie sich deshalb nicht davon abbringen, unseren sinnschaffenden Weg erfolgreich fortzusetzen.

Sie sollten sich nicht täuschen lassen: Fallen fühlt sich zwar an wie fliegen, die Landung ist aber eine andere und der entscheidende Unterschied.

Wenn wir den Maßstab stringent an den Erfordernissen der Nothaushaltskommunen ausrichten, bleibt nichts mehr von diesem lebenswerten Kreis und auch seiner Städte übrig:

Das öffentliche Wohl, der Schulstandort, die sozialen Einrichtungen, die Kultur, der gut ausgebaute ÖPNV, die gesamte Verkehrsinfrastruktur, der Sport. Wir und die ka. Städte werden uns von diesem Kahlschlag nicht mehr erholen.

Keine Alternativen für
unseren Weg

Nothaushalt führt zu
einem Kahlschlag
der kommunalen
Leistungskultur

Kirchturmdenken ist immer ein schlechter Ratgeber.

Auch der Weg zurück in die Schulden verbietet sich nicht nur aufgrund der Vorgaben des Gesetzgebers.

Schuldenfalle vermeiden;
Weg ohne Wiederkehr

Stecken wir erst einmal in der Schuldenfalle, ist dies ein Weg ohne Wiederkehr.

Wir müssten in den kommenden Jahren Überschüsse erzielen, um die Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen.

Ich frage Sie allen Ernstes, für wie wahrscheinlich halten Sie dieses Überschuss-Szenario in diesen schwierigen Zeiten?

Überschüsse notwendig,
aber nicht vor- und darstellbar

Ich kann es mir allein und sogar unter „friendly fire“ unserer ka. Städte nicht wirklich vorstellen.

Die Erfahrungen und die tatsächlichen Gegebenheiten zeigen sehr deutlich, dass das „Nothaushaltsrecht“ und die weiteren „Winkelzüge“ des NKF bis hin zur Ausgleichsrücklage dafür nicht nachhaltig geschaffen und geeignet sind, insbesondere für einen Umlageverband. Allenfalls dafür, die Zukunft auszublenden.

Nothaushaltsrecht und
Ausgleichsrücklage
wirken nicht nachhaltig
und zukunftsorientiert

Selbst der Gesetzgeber sieht das inzwischen genauso und verbietet insbesondere dem LVR

Gesetzgeber ist
gefordert

als Umlageverband den weiteren Verzehr des Eigenkapitals und die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

Frühzeitig und sinnvoll konsolidieren, wie es der Kreis seit Jahren und zugunsten der ka. Städte getan hat, muss auch den Anspruch zulassen, seine Aufgabenstellung und Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Sonst könnten wir uns auch logischerweise die Kosten für den Kreistag sparen. Denn dann ist es in Zukunft in der Tat nur noch der Haushalt des Landrates als Verwaltungsbehörde bzw. als Vollzugsorgan der Bezirksregierung und als verlängerter Arm der Landesregierung.

Keine gute Vision für die Zukunft dieses Kreises und seiner Bürger und Bürgerinnen.

Unsere Strategie soll langfristig und nachhaltig wirken, antizyklische Investitionen und Projekte initiieren, die demographischen Herausforderungen annehmen, Arbeitsplätze schaffen und Steuereinnahmen von morgen sichern.

Wir können den freiwilligen Konsolidierungskurs dabei auf starke Schultern stützen. Zunächst ist da das Verwaltungshandeln.

Es gilt, die Handlungsfähigkeit zu erhalten

Strategie des Kreises soll langfristig und nachhaltig wirken

Freiwilliger Konsolidierungskurs besser für die Bürger und Bürgerinnen der ka. Städte

Es existiert eine strenge und auf 20 % angehebene Bewirtschaftungsverfügung zur Abwicklung des Haushaltes. Zum anderen eine Personalbewirtschaftungsverfügung, um die Konsolidierung und den Personaldeckelungsbeschluss des Kreistages zu erfüllen.

Des Weiteren leistet die KVGM zum wiederholten Mal nach 2007 und 2008 erneut einen Beitrag in Höhe von 3,0 Mio. Euro für 2011.

Diese Aufforderung ergeht hiermit auch an die anderen Beteiligungsgesellschaften, zukünftig einen Beitrag für den Kreishaushalt zu leisten. Ich lasse zurzeit die Möglichkeit bei mir im Amt prüfen.

Die andere Säule ist ein Eigenkapitalverzehr in Höhe von 9,4 bzw. 8,9 Mio Euro. Die Eigenkapitalausstattung liegt damit wieder auf dem Niveau der Eröffnungsbilanz von 2007, so dass wir den überschießenden Anteil wieder dem Haushalt und den ka. Städten zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus leitet der Landrat persönlich die Arbeitsgruppe „Finanzstruktur“.

KVGM stützt den
Kreishaushalt
erneut

Andere Beteiligungsgesellschaften sind gefordert, Beiträge für den Kreishalt zu leisten

Geordneter Eigenkapitalverzehr entlastet die Kreisumlage

Ideenschmiede:
Arbeitsgruppe „Finanzstruktur“

Hier gilt es neue Spuren zu eröffnen und neben den geübten internen Konsolidierungsmaßnahmen zusätzliche Potentiale zu heben.

Bundespräsident Gustav Heinemann hat einmal gesagt:

„Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte.“

Sie sehen, meine Damen und Herren, die Verwaltung arbeitet vielfältig, leise und auf verschiedenen Ebenen.

Nicht reden, sondern handeln. Unser Motto heißt: „Lott jonn!“

„Wenn der Wind weht, bauen einige Mauern und andere Mühlen.“, sagt ein altes chinesisches Sprichwort.

Wir sollten weiter den Wind für die Bürgerinnen und Bürger in unseren Städten nutzen.

Die auf dem Tisch liegenden kompakten Daten und Fakten, der Vorbericht sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Produkten und das schwere Zahlenwerk beinhalten die tiefer gehenden Einzelheiten dieses Doppelhaushaltes.

Motto der Verwaltung:
„Lott jonn!“

Nachtrag ggfs. für 2012
erforderlich, je nach
Entscheidung über
Orgastruktur im
Sozialbereich

Sie treffen gleich erst in dieser Sitzung die Entscheidung, in welcher Form und Struktur ab 2012 die Sozialhilfe gemanagt werden soll. Nach der endgültigen Entscheidung des Landes Anfang nächsten Jahres heißt es ggfls. den Haushalt für 2012 nochmals im Rahmen eines Nachtrags in seiner Struktur anzupassen.

Bis zur Verabschiedung werden wir zum Landes- und LVR-Haushalt sowie zur Wohngelderstattung weitere Klarheit über deren Konsequenzen für unseren Haushalt erhalten und natürlich nachpflegen.

Die Beschlüsse im VRR zum Sozialticket sollen dagegen ja kostenneutral für die Kommunen sein.

In der Anhörungsrunde unter meinen Kollegen und in ihren Stellungnahmen haben die Städte die äußerst angespannte Ertragslage hervorgehoben und darum gebeten, die Kreisumlage nicht im nominellen Umfang und dem vorgeschlagenen Kreisumlagehebesatz anzupassen.

Darüber hinaus soll insbesondere der freiwillige Aufwand mit dem Ziel überprüft werden, diesen deutlich zu reduzieren bzw. zu streichen. Jede Verbesserung soll zudem zu einer Verringerung der Kreisumlage führen.

Klarheit über
Wohngelderstattung
bis Ende des Jahres

Stellungnahmen der ka.
Städte:

Kreisumlage
minimieren

freiwillige Leistungen
prüfen, reduzieren,
streichen

Verbesserungen weiter-
geben

7 ka. Städte 2011/2012
voraussichtlich im Not-
haushalt

Sieben Kämmerer haben erklärt, dass sie sich nach deren Einschätzung 2011 und 2012 im Nothaushalt befinden werden.

Wenn alle schriftlichen Stellungnahmen vorliegen, werden wir sie Ihnen – wie üblich – zur Verfügung stellen und eine Bewertung hierzu abgeben.

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kreises herzlichen Dank für ihre Bereitschaft, diesen Weg mitzugehen und zielführend zu gestalten. Auf das schlagkräftige Kämmererteam ist stets Verlass und bedarf meines besonderen Dankes.

Ihnen, meine Damen und Herren, wünsche ich eine glückliche Hand, Mut und Risikobereitschaft bei Ihren Beratungen und Entscheidungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Rede von

Landrat Thomas Hendele

anlässlich der Einbringung des

Kreishaushalts 2011/2012

am 7. Oktober 2010

– Es gilt das gesprochene Wort. –

1. Ausgangslage

1.1 Finanz- und Wirtschaftskrise

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
am 15. September 2008 beantragte das amerikanische Finanzimperium Lehman Brothers die Insolvenz. Wie ein Tsunami mit Langzeitwirkung spiegelt der Doppelhaushalt 2011/2012 des Kreises Mettmann die Folgen der mit diesem Zusammenbruch beginnenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wider.

Gestatten Sie mir einen Rückblick:

Nach Überwindung der einschneidenden Finanzkrise 2003/2004 waren wir in den folgenden Jahren in der Lage, den Kreishaushalt auszugleichen. Vier Mal hintereinander konnten wir die Hebesätze der Kreisumlage senken. 2008 erreichten wir die Schuldenfreiheit des Kreises.

Grund hierfür waren zum einen unsere solide und stets sparsame Finanzpolitik und zum anderen die enorme Steuerkraft dieses Kreises, mit deren Hilfe es in diesen Jahren gelang, die Jahr für Jahr wachsenden Kosten des Sozialhaushalts zu bewältigen.

Die Ausgangslage für den Haushalt 2011/2012 stellt sich völlig anders dar. Sie lässt sowohl der Verwaltung als auch dem Kreistag nur geringe Spielräume bei der Gestaltung des Doppelhaushaltes 2011/2012.

1.2 Finanzlage der Städte

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich auch die Finanzlage der kreisangehörigen Städte nachhaltig verschlechtert.

Schon im Jahr 2010 war keine Stadt mehr in der Lage, den strukturellen Ausgleich des Haushalts zu sichern. Selbst die steuerstarken Städte konnten nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage den nominalen Ausgleich herbeiführen.

Heute befinden sich vier Städte im Nothaushalt, zwei Städte verfügen über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Ursache dieser Entwicklung sind zum einen die zunehmenden Aufwendungen für soziale Leistungen, die sich ganz überwiegend im Kreishaushalt niederschlagen. Sie beeinflussen entscheidend die Höhe der Kreisumlage. Bei den Städten kommen die steigenden Aufwendungen für Kindereinrichtungen und Jugendhilfe als zusätzliche Belastung hinzu.

Zum anderen haben wir in den letzten 16 Monaten einen beispiellosen Einbruch bei den Gemeindesteuern erlebt. Im Kreis gibt es Städte, die einen bis zu 80-prozentigen Rückgang der Gewerbesteuer hinnehmen mussten.

Jetzt schlägt diese Entwicklung auch auf den Kreishaushalt durch.

1.3 Diskussion über die Finanzierungsstrukturen der Kommunen

- Landesebene: IFO-Gutachten

- Bundesebene: Gemeindefinanzkommission

Diese alarmierenden Verhältnisse haben die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen für eine breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht.

Dies hat sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf der Landesebene zu einer entsprechenden Diskussion geführt.

Nicht zuletzt auf Druck des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung im März dieses Jahres die Gemeindefinanzkommission eingesetzt. Sie soll unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Vorschläge für eine strukturelle Neuordnung der Gemeindefinanzen erarbeiten.

Im Mittelpunkt steht die Entwicklung der Realsteuern:

Wird die Gewerbesteuer von einer hebesatzgestalteten Beteiligung der Kommunen an der Einkommens- und an der Körperschaftssteuer abgelöst?

Oder wird die Gewerbesteuer erhalten und auf eine breitere Basis gestellt?

Wird den Kreisen endlich ein eigenes Steueraufkommen zugestanden?

Neben diesem Komplex beschäftigt sich die Kommission mit dem Abbau von Standards auf der Aufwandsseite und mit der Frage, wie die Kommunen wirksamer am Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden können. Die Ergebnisse sollen im November 2010 vorliegen.

Spannend ist, wer dann Gewinner und wer Verlierer der neuen Strukturen sein wird.

Und ebenso spannend ist es, wie die Bundesregierung die Ergebnisse der Kommissionsarbeit umsetzen wird.

Schon seit geraumer Zeit schmort im Innen- und Kommunalministerium des Landes NRW das sogenannte IFO-Gutachten. Die Ausarbeitung des Münchener Institutes enthält konkrete Vorschläge für die Neugestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Um es kurz zu sagen: Für die Kreise enthält dieses Gutachten Steine statt Brot. Eine Verbesserung der Finanzausstattung für die 31 Kreise wird nicht vorgeschlagen. Damit würde für den Kreis Mettmann die Abkoppelung von den Schlüsselzuweisungen dauerhaft zementiert. Ich habe dies in den vergangenen Jahren stets gerügt und ich werde auch jetzt nicht müde festzustellen:

Die Tatsache, dass der Kreis in den Jahren 2011 und 2012 zum 7. und zum 8. Mal keine Schlüsselzuweisungen erhält, ist ungerecht, unfair und nicht hinnehmbar.

Stünde uns die letzte Zahlung von Schlüsselzuweisungen aus dem Jahr 2004 mit 18,6 Mio. € auch heute noch zur Verfügung, könnte die Kreisumlage um stolze drei Prozentpunkte gesenkt werden.

Deshalb bin ich dem Landkreistag NRW sehr dankbar, dass er den renommierten Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Junkernheinrich mit einem Gegengutachten zum IFO-Gutachten beauftragt hat.

Ein besonderer Prüfungsauftrag ist den abundanten Kreisen gewidmet.

Wir hoffen, dass noch in diesem Jahr die Endfassung des Gutachtens vorliegt und wir dann unsere Position der Landesregierung und den Fraktionen des Landtags vorstellen können.

Fakt bleibt: Ohne eine nachhaltige und dauerhafte finanzielle Ausstattung der Kreise wird der Druck auf die Kreisumlage anhalten und letztlich von den Städten nicht mehr zu tragen sein.

Deshalb hoffen wir bei unseren Bemühungen auch auf die Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes. Er und seine Mitglieder müssten ein ausgeprägtes Interesse daran haben, dass die Kreise wirksam an den Gemeinschaftssteuern des Landes beteiligt werden.

1.4 Unsichere Grundlagen

Weitere Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Doppelhaushalts waren die erst sehr spät eingehenden Orientierungsdaten, die fehlenden Proberechnungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes und die noch nicht absehbare Entwicklung der Landschaftsumlage.

Dies musste dazu führen, dass die Kreisumlage nur auf den fortgeschriebenen Steuerdaten der Städte, nicht aber unter Berücksichtigung der aktuellen Schlüsselzuweisungen kalkuliert werden konnte. Erkenntnisse zu diesen Bereichen müssen deshalb im jetzt beginnenden Beratungsprozess eingepflegt werden.

2. Struktur des Haushalts

Weitere, von außen auf den Kreis wirkende Veränderungen, haben die Ausgangslage für den Kreishaushalt wesentlich verschlechtert:

2.1 Sinkende Steuereinnahmen

Im Referenzzeitraum vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2010 sind die Steuereinnahmen der kreisangehörigen Städte um sage und schreibe 63 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Während die Städte die Auswirkungen bereits im Jahr 2010 gespürt haben, schlägt sich dieser Rückgang mit voller Wucht im Kreishaushalt 2011/2012 nieder.

Basierend auf dem Kreisumlagehebesatz des Jahres 2010 bedeutet der Sinkflug der Gemeindesteuern für den Kreis Mettmann allein im Jahr 2011 einen Einnahmeverlust von 26,5 Mio. €.

2.2 Steigende Sozialausgaben

Gleichzeitig verzeichnen wir beim Aufwand eine ungebrochene Steigerung der sozialen Leistungen.

Die vier großen Lebensrisiken,

- die Langzeitarbeitslosigkeit,
- die Hilfe zur Pflege,
- die Grundsicherung im Alter
- und via Landschaftsumlage die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

führen zu einem erheblichen Mehraufwand. Unmittelbar sind im Kreishaushalt 5,8 Mio. € zusätzlich zu veranschlagen, um die Erfüllung dieser individuellen Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen; der Rest findet sich in der Landschaftsumlage wieder.

2.3 Steigende Landschaftsumlage

Ebenso wenig kalkulierbar ist die Landschaftsumlage. Tatsache ist, dass der Haushalt des Landschaftsverbands Rheinland unter permanent steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe leidet.

Die im Kreishaushalt 2011/2012 unterlegte Steigerung von einem Prozentpunkt ist das Mindeste, was wir für das nächste Jahr erwarten dürfen.
Sie schlägt sich mit zusätzlichen 6,9 Mio. € im Haushalt nieder.

3. Solidarische Lösungsansätze

Angesichts dieser Ausgangslage und in Kenntnis der äußerst angespannten Finanzlage der Städte haben wir uns bemüht, einen Kreishaushalt aufzustellen, der in besonderem Maß die in der Kreisgemeinschaft notwendige Solidarität berücksichtigt.

3.1 Unausgeglichener Haushalt

Der Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, vorliegende Haushalt enthält im Jahre 2011 ordentliche Aufwendungen in Höhe von 427,8 Mio. €. Dem stehen aber nur ordentliche Erträge von 413,9 Mio. € und Finanzerträge von 4,5 Mio. € entgegen, so dass der Haushaltsentwurf mit einem Fehlbetrag von 9,4 Mio. € abschließt.

Für 2012 sind ordentliche Aufwendungen von 437,4 Mio. € vorgesehen. Die ordentlichen Erträge belaufen sich dagegen nur auf 427,6 Mio. €, die Finanzerträge sinken auf 0,9 Mio. €, so dass auch 2012 ein Defizit von 8,9 Mio. € ausgewiesen ist.

3.2 Einsatz von Vermögen und Gewinnen

Der Kreis Mettmann wird diese Defizite aus seinem Eigenkapital und aus Gewinnen seiner Kreisverkehrsgesellschaft ausgleichen.

Insgesamt werden in den beiden Haushaltsjahren Gewinnausschüttungen in Höhe von 3,0 Mio. € und 18,3 Mio. € an Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage verwandt, um am Ende dieses Planungszeitraumes den Ausgleich des Haushalts zu gewährleisten.

Mit diesen insgesamt 21,3 Mio. € verhindern wir alleine im Jahr 2011 einen weiteren Anstieg der Kreisumlage um rund 3,4 Prozentpunkte.

3.3 Begrenzung der Personalkosten

Mit Beschluss vom 12. Juli 2010 hat der Kreistag entschieden, die Höhe der Personalkosten im Jahr 2011 auf der Grundlage des Haushaltsansatzes 2010 festzuschreiben.

Im Gesamtergebnisplan 2011 entspricht dies Brutto-Personalaufwendungen von 63,7 Mio. €, die um Personalkostenerstattungen von 7,0 Mio. € auf 56,7 Mio. € reduziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2012 ist gemäß Kreistagsbeschluss eine Steigerung von einem Prozent vorgesehen.

Faktisch bedeutet diese Festschreibung in beiden Jahren einen Abbau der Personalkosten, da systembedingte Steigerungen wie z.B. höhere Lebensaltersstufen durch entsprechende Einsparungen erwirtschaftet werden müssen.

Instrumente wie die dezernatsweise Budgetierung und auch die Wiederbesetzungssperre werden diese Einsparungen sicherstellen müssen.

3.4 Senkung des Aufwands um 8,7 Mio. €

Um die Steigerung der Kreisumlage zu begrenzen, hat die Verwaltungsführung die von den Fachbereichen angemeldeten Haushaltsansätze, insbesondere bei den Steigerungsraten der sozialen Leistungen, intern schon um insgesamt 8,7 Mio. € gekürzt und nimmt dabei entsprechende Risiken in Kauf.

Den verbleibenden in den Haushaltsentwurf eingestellten, nicht beeinflussbaren Mehrbedarf zur Aufgabenerfüllung in Höhe von 12,4 Mio. € gleicht der Kreis selber durch den Verzehr von Eigenkapital und eine Gewinnausschüttung aus.

3.5 Kreisumlage bleibt rechnerisch konstant – Erhöhung nur durch die Steigerung Landschaftsumlage

Für seinen eigenen Bedarf beschränkt sich der Kreis Mettmann im Jahr 2011 darauf, nur den gleichen Betrag über die Kreisumlage von den Städten abzufordern wie im Jahr 2010.

Dies sind 292,1 Mio. €. Was wir im Haushalt nicht mehr erwirtschaften konnten, ist die zusätzliche Landschaftsumlage in Höhe von 6,9 Mio. €. Folglich beträgt die Kreisumlage im Jahr 2011 insgesamt 299,0 Mio. €, was einem Hebesatz von 48,05 Prozentpunkten entspricht.

Im Haushaltsjahr 2012 ist eine weitere Steigerung der Landschaftsumlage in Höhe von 0,2 Prozentpunkten einkalkuliert.

Durch die Tatsache, dass Gewinnausschüttungen in diesem Haushaltsjahr nicht mehr zur Verfügung stehen und gleichzeitig die Aufwendungen für die sozialen Leistungen nochmals um 3,6 Mio. € steigen, wird sich der Kreisumlagehebesatz auf 49,2 Prozentpunkte erhöhen.

Wir sind uns bewusst, dass dies eine enorme Belastung für einen Teil der kreisangehörigen Städte darstellt.

Die ungleiche Verteilung der Steuerkraft auf die kreisangehörigen Städte führt dazu, dass sechs Städte weniger Kreisumlage zahlen als 2010, aber vier Städte eine teilweise erheblich höhere Kreisumlage aufbringen müssen.

Diese Tatsache, meine Damen und Herren, ist nicht auf die Bösartigkeit des Landrats und seines Kämmerers zurückzuführen, sondern sie folgt der unverrückbaren Systematik des kommunalen Finanzausgleichs.

3.6 Beteiligung der Städte

Meine Damen und Herren,

diese Daten werden weder bei ihnen noch bei mir Begeisterung hervorrufen.

Sie sind das Resultat der schon beschriebenen jahrelangen Unterfinanzierung der Kreisfinanzen. Wir sind nicht mehr in der Lage, weg brechende Steuereinnahmen und gleichzeitige Steigerungen der Sozialausgaben zu kompensieren.

Deutlich tritt zu Tage, dass weite Teile des Kreishaushalts gesetzlich normiert sind und für eine Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung nicht weiter zur Verfügung stehen.

Wir können den Menschen, die Hilfe zur Pflege oder Grundsicherung im Alter beziehen oder die als Langzeitarbeitslose ihre Warmmiete beantragen, wir können diesen Menschen nicht erzählen, dass wegen rückläufiger Steuereinnahmen ihre Rechtsansprüche zur Disposition gestellt werden.

Sie haben Anspruch auf die gesetzlich normierte Leistung.

In den ersten Beteiligungsgesprächen haben die Städte vom Kreis vehement die Auflage eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gefordert. Frei nach dem Motto, wenn wir schon im Nothaushalt sind, dann soll es doch bitteschön dem Kreis nicht besser ergehen. Dies kann aber nicht die eigentliche Frage sein. Entscheidend ist, was für die Zukunft der Kreisgemeinschaft nützlich ist und was uns alle am besten durch diese Krise bringt.

Und es ist auch wenig hilfreich, wenn erneut die falsche Klage geführt wird: „Der Kreis nimmt uns unser Geld weg!“

Was, so frage ich, bedeutet unser? Es ist nicht das Geld der Bürgermeister und der Ratsmitglieder, ebenso wenig wie es das Geld der Kreistagsabgeordneten oder des Landrats ist.

Nein, meine Damen und Herren, es sind die Steuern der Bürgerinnen und Bürger. Und mit Hilfe dieser Steuern sollen alle der örtlichen Gemeinschaft dienenden Aufgaben finanziert werden. Anders als in der Großstadt sind diese Aufgaben im kreisangehörigen Raum verteilt: Auf die Städte und auf den Kreis.

Deshalb hat auch der Kreis einen legitimen Anspruch auf diese Steuermittel, damit gewährleistet ist, dass er seine Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen kann.

Und genau deshalb ist auch die Argumentation, der Kreis möge sich in ein Haushaltssicherungskonzept begeben, so gefährlich. Weil ein solches Konzept unmittelbar die Aufgabenerfüllung des Kreises für die Bürgerschaft gefährden würde. Ich will dies darlegen und als Beispiel die Zahlen des Haushalts 2011 heranziehen:

Wir haben individuelle Leistungen der Sozialhilfe in Höhe von 143,3 Mio. € veranschlagt. Wir werden an den Landschaftsverband Rheinland 118,1 Mio. € und an den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr 10,5 Mio. € zahlen.

Damit sind bereits 271,9 Mio. € gebunden. Dies sind insgesamt 64 Prozent des Haushalts.

Hier sind Konsolidierungserfolge nur langfristig und nur dann, wenn man in eigener Verantwortung entscheiden kann, möglich. Dies ist weder beim LVR noch beim VRR gegeben und diese Eigenverantwortung dürfen wir auch nicht beim SGB II aufgeben.

Wie schon ausgeführt, hat der Kreistag die Personalkosten für 2011 und 2012 bereits limitiert. Rechnet man die 63,7 Mio. € hinzu, so sind bereits 78 Prozent des Haushalts festgelegt.

Weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen müssten sich also auf die verbleibenden 92,2 Mio. € konzentrieren. Und genau in diesen Bereichen wird es ausgesprochen schwer fallen, spürbare Haushaltskonsolidierungserfolge zu generieren. Die uns gesetzlich auferlegten Pflichtaufgaben sind die dominanten Bereiche und auch hier können wir wegen der gesetzlichen Vorgaben nur schwerlich wirksame Einsparungen vornehmen.

Stellvertretend für Hunderte von anderen Aufgaben seien die Zulassungsstelle und das Führerscheinwesen des Straßenverkehrsamtes, die Lebensmittelkontrolle, das

Ausländerwesen, die Heimaufsicht und das Waffenwesen genannt.

Wollen wir – weil wir dort nicht zu Konsolidierungserfolgen kommen können – die Bildungsangebote der Berufskollegs abbauen? Sollen wir Behinderteneinrichtungen schließen?

Wollen wir auf die Gesundheitsförderung verzichten?

Anders als bei der Schließung von örtlichen Angeboten, gäbe es für diese Einrichtungen keine ortsnahen Alternativangebote. Und doch sind es gerade die Bereiche, auf die sich eine weitergehende Haushaltskonsolidierung beschränken müsste.

Hinzu kommt, dass eine defizitäre Haushaltsplanung letztlich dazu führt, dass Kreisumlageerhöhungen auf kommende Jahre verschoben werden.

Die Aufsichtsbehörde hat uns bereits in der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2010 aufgegeben, den Haushalt in Aufwendungen und Erträgen auszugleichen und einen Verzehr von Eigenkapital oder Vermögen zu vermeiden. Im Klartext bedeutet dies, der Kreis hat vorrangig die Kreisumlage zu erhöhen und erst danach ggf. Eigenkapital zu verzehren.

Aus allen diesen Gründen kann ich Ihnen nicht empfehlen, den Doppelhaushalt 2011 und 2012 mit einem pflichtigen Haushaltssicherungskonzept zu belegen.

Wie in jedem Jahr schlagen die Städte vor, die Aufwendungen für die Selbstverwaltungsaufgaben drastisch zu kürzen. Dem einen gefällt die Wirtschaftsförderung nicht, der andere ist gegen das Tourismuskonzept, wieder andere fordern die Schließung der Zulassungsstelle in Langenfeld. Bei passender Gelegenheit wird der Kreis dann aufgefordert, freiwillige Aufgaben – ich nenne die Stichworte Kompetenzagentur oder Panorama-Radweg – zu übernehmen oder fortzusetzen.

Der Anteil der Selbstverwaltungsaufgaben am Kreishaushalt dümpelt seit Jahren auf niedrigem Niveau. 2011 sind es mickrige 1,4 Prozent, dies sind 6,2 Mio. € bei einem Gesamtbudget von 427,8 Mio. €.

Ich sage ganz deutlich, dass ich auch diese Argumentation der Städte nicht akzeptieren kann.

Der Kreis Mettmann ist eine von Grundgesetz und Landesverfassung gewährleistete Selbstverwaltungskörperschaft. Seine Aufgabe ist es, für die Kreisbevölkerung solche Leistungen vorzuhalten, die nicht von den Städten erbracht werden oder nicht erbracht werden können.

Wie schon die Größenordnung der freiwilligen Leistungen belegt, ist der Kreistag in der Vergangenheit mit seinem verbrieften Recht äußerst behutsam umgegangen. Stets hat er bei seinen Entscheidungen die Leistungsfähigkeit der Städte angemessen berücksichtigt. Ebenso konsequent hat der Kreis seine Ausgleichsfunktion wahrgenommen.

Dem Kreistag das Recht abzuspochen, unter Berücksichtigung der Angemessenheit sein Selbstverwaltungsrecht faktisch an den Nagel zu hängen, ist unbillig.

Um es ganz deutlich zu sagen: Die freiwilligen Leistungen des Kreises kommen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsunternehmen unmittelbar zu Gute.

Ich will hierfür drei Beispiele nennen:

- Finanzierung der Seniorenbegegnungsstätten
- Bezuschussung der Suchtberatung und Integration
- oder die gebetsmühlenartig in Frage gestellte Wirtschaftsförderung

Meine Damen und Herren, am Beispiel der **Wirtschaftsförderung** will ich Leistungen des Kreises einmal etwas ausführlicher darlegen:

Regionalmarketing

Wir übernehmen das Regionalmarketing für den Standort Kreis Mettmann, weil dies von den einzelnen Städten gar nicht darstellbar und viel zu kostenintensiv wäre.

Startercenter

Wir finanzieren das Startercenter, damit auch im Kreis Mettmann die Existenzgründer eine gute Beratung und eine nachhaltige Unterstützung erfahren.

Beratung von Existenzgründern

Wir beraten Existenzgründer auch nach ihrem Start, und stabilisieren damit die Überlebenschance der jungen Unternehmen.

Kooperationsnetz Schule Wirtschaft

Wir steuern das Kooperationsnetz Schule Wirtschaft mit über 70 lebendigen Partnerschaften zwischen Schulen und Wirtschaftsunternehmen und haben damit eine einzigartige Verbindung zwischen den Schulen und den Unternehmen geschaffen.

Für die vorgenannten Aktivitäten (Seniorenbegegnungsstätten, Suchtberatung/Integration, Wirtschaftsförderung) weist der Stellenplan ca. fünf Stellen aus, und im Kreishaushalt ist ein Zuschussbedarf von 2,3 Mio. € – davon alleine 1,375 Mio. € für den Bereich der Seniorenbegegnungsstätten – eingeplant. Das entspricht 0,37 Prozentpunkten des Kreisumlagehebesatzes. Wer dies abschaffen will, gefährdet die Zukunftsfähigkeit des Kreises und gleichzeitig würde das Ziel einer wirksamen Senkung der Kreisumlage völlig verfehlt. Deshalb meine Damen und Herren: Um die Zukunftsfähigkeit des Kreises und seiner Städte im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und unserer mittelständischen Wirtschaft zu gewährleisten, kann und darf der Kreis auf ein Engagement in diesen Bereichen nicht verzichten.

4. Ausblick und Bewertung

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einen Ausblick sowohl auf die Haushaltsplanberatungen als auch auf die beiden vor uns liegenden Jahre wagen:

4.1 Veränderungen der Basisdaten in den Haushaltsplanberatungen

Wir werden im Verlaufe der Beratungen noch weitere Veränderungen bei den Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage und bei der Landschaftsumlage erfahren. Ob dies zu einer Verbesserung der Haushaltssituation führt, kann heute

noch nicht beurteilt werden. Im schlimmsten Fall ist sogar eine weitere Verschlechterung nicht ausgeschlossen. Auszuschließen ist auch ein Nachtragshaushalt nicht, denn zumindest bei der Landschaftsumlage wird die endgültige Höhe erst im nächsten Jahr feststehen.

Anders stellt sich dies bei den Erstattungen der Wohngeldersparnis dar.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW verpflichtet, für die Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes einen neuen Verteilungsmaßstab festzulegen.

Der vor wenigen Tagen von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf sieht für den Kreis Mettmann eine einmalige Erstattung in Höhe von 11,3 Mio. € vor.

Das Gesetz soll kurz vor Weihnachten verabschiedet werden. Erst dann werden wir rechtssicher wissen, ob wir tatsächlich in den Genuss dieses warmen Regens kommen.

Tritt dies ein, so sollten wir positive Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises auch für Verbesserungen bei der Kreisumlage nutzen.

4.1 Geringe Spielräume für den Kreistag – deshalb Einflussnahmen bewahren (Beispiel SGB II)

Die Spielräume für zusätzliche Leistungen, für Anträge und Initiativen sind in den nächsten beiden Jahren faktisch nicht vorhanden. Dies gilt gleichermaßen für Kreisverwaltung und Kreistag.

Deshalb ist es umso wichtiger, dort den Einfluss zu bewahren, wo wir noch durch eigenes Handeln Entwicklungen positiv steuern können.

Dies, meine Damen und Herren, gilt in besonderem Maße für die Entscheidung, ob sich der Kreis Mettmann für eine Option zur Durchführung des SGB II bewirbt, oder ob er diese Aufgabe künftig gemeinsam mit der Arbeitsagentur in einer so genannten „Gemeinsamen Einrichtung“ erledigt.

Ich versage mir, jetzt die breite Palette des Für und Wider hier darzulegen. Vielmehr möchte ich die Diskussion auf folgenden Nenner bringen:

Wir haben die Wahl zwischen der Rolle des Zahlmeisters oder des Gestalters.

Die Rolle des Zahlmeisters ist für uns die bequemere Variante.

Wir verweisen auf die Verantwortung der Bundesagentur und auf ihre strikten Vorgaben. Wir kritisieren künftig schlechte Ergebnisse bei der Arbeitsvermittlung. Wir geißeln die steigenden Kosten der Unterkunft und wir begründen damit eine steigende Kreisumlage.

Nur, die Verantwortung für die 36.000 Bürgerinnen und Bürger, die geben wir weitestgehend an die Arbeitsagentur ab.

Wie die kommunale Beteiligung künftig aussehen wird, davon haben wir einen kleinen Vorgeschmack bekommen mit der aus der Arbeitsagentur kolportierten Aussage, dass es nach sechs Jahren der kommunalen Geschäftsführung nun eigentlich Zeit für einen Geschäftsführer der Bundesagentur sei. Dies spricht Bände dafür, was uns an kommunalem Einfluss verbleibt, wenn wir erst einmal in der Gemeinsamen Einrichtung gelandet sind.

Die Wahrnehmung der Option bedeutet dagegen viel Arbeit und vor allem die

Übernahme von Verantwortung. Eine Verantwortung, die sich der Kritik der Öffentlichkeit stellen muss. Eine Verantwortung, die im Übrigen nicht bei den kreisangehörigen Städten, sondern ausschließlich beim Kreis und damit beim Landrat liegen wird.

Diese Verantwortung bietet aber die Möglichkeit, dass gewählte Kreistagsabgeordnete ihren Einfluss, ihre Ideen, ihr politisches Gewicht in die Waagschale werfen, um die Langzeitarbeitslosigkeit nicht nur zu verwalten, sondern wirksam zu bekämpfen.

Im Haushaltsjahr 2011 wird der Bruttoansatz für die Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein neues Rekordhoch erreichen: 95 Mio. €.

Ich bitte Sie, die gewählten Kreistagsabgeordneten, bei Ihrer heutigen Entscheidung zu bedenken, ob Sie es wirklich verantworten können, die Gestaltung der zweitgrößten Aufwandsposition unseres Haushalts aufzugeben.

4.2 Schwere Jahre überstehen

Meine Damen und Herren, es gilt, finanzwirtschaftlich schwere Jahre zu überstehen. Am Horizont zeigt sich eine stabile Wirtschaftslage, verbunden mit geringen Arbeitslosenzahlen und wieder wachsenden Steuereinnahmen der öffentlichen Hand. So wie uns die Krise verzögert erreicht hat, so wird der Kreis auch die Verbesserungen erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam verspüren.

Aber all dies wird nicht ausreichen, um die vorhandenen Strukturprobleme bei der Finanzierung der Kommunalhaushalte zu überwinden. Dies geht nur durch einschneidende Veränderungen beim Gemeindefinanzierungsgesetz und durch die angemessene Beteiligung des Bundes an den Soziallasten. Diese schwierigen Jahre gilt es zu überwinden ohne dass die Infrastruktur und das soziale Netzwerk in unserem Kreis zerstört werden.

4.3 Interkommunale Zusammenarbeit forcieren

Zusammenrücken ist das Gebot der Stunde und nicht einseitige Schuldzuweisungen an den Kreis, mit denen man dann örtliche Probleme begründet.

Wirklich hilfreich wäre eine Beschleunigung der interkommunalen Zusammenarbeit – auch wenn ich dies sicherlich zum zehnten Mal in einer Haushaltsrede ausspreche. Die Entwicklung der letzten Monate stimmt hoffnungsvoll, so z.B. die Zusammenarbeit mit der Stadt Monheim am Rhein in Sachen Rechnungsprüfung, über die der Kreistag hier und heute entscheiden wird.

Die Erkenntnis wächst, dass sich die gemeinsame Erledigung von Aufgaben im Regelfall kostengünstiger darstellen lässt. Die Bereitschaft des Kreises an diesem Prozess mitzuwirken, keineswegs alles in eigener Regie übernehmen zu wollen, ist ungebrochen.

4.5 Konzentration der politischen Kräfte

Meine Damen und Herren,
ich möchte abschließend an Sie appellieren, dass wir alle politischen Kräfte über

Parteigrenzen hinweg bündeln, um die beiden wichtigen Themen

- **GFG NRW – Grundlagenfinanzierung der Kreise** und
- ***Gemeindefinanzreform – wirksame Beteiligung von Bund und Land an der Finanzierung der Soziallasten***

in den kommenden Monaten in unserem Sinne zu gestalten.

Wenn es uns gelingt, hier eine dauerhafte Verbesserung der Kreisfinanzen zu erreichen, dann bin ich sicher, dass es künftig auch wieder Haushaltsplanberatungen geben wird, die nicht nur von Sparzwängen und Konsolidierungserfordernissen sondern von kraftvollem Gestaltungswillen geprägt sein werden.

5. Dank

Meine Damen und Herren, ich wünsche dem Kreistag gute Haushaltsberatungen, bestimmt von Augenmaß und trotzdem auch vom Mut zu unpopulären Entscheidungen.

Danken möchte ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach bestem Wissen diesen Doppelhaushalt aufgestellt haben.

Mein besonderer Dank gilt dem Kämmerer und seinem Team. Sie haben es aushalten müssen, die speziell in diesem Jahr zumeist berechtigten Anliegen der Fachämter eisern abzuwehren, um so der angespannten Haushaltslage Rechnung zu tragen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

SGB II-Neuorganisation - Votum der kreisangehörigen Städte

	Votum Verwaltung	Votum politisches Gremium
Erkrath		Option - Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.09.2010 (keine weitere Beratungsfolge)
Haan		Option - Beschlussfassung des Rates am 21.09.2010
Heiligenhaus	Verwaltung wird beide möglichen Organisationsformen mittragen	keine Einbringung/Beschlussfassung in politischen Gremien
Hilden		gemeinsame Einrichtung - Beschlussfassung des Sozialausschusses am 06.09.2010 (keine weitere Beratungsfolge)
Langenfeld	gemeinsame Einrichtung	gemeinsame Einrichtung - Beschlussfassung des Rates erfolgt am 05.10.2010 (mehrheitlich gegen Option)
Mettmann		Option - Beschlussfassung des Rates am 28.09.2010
Monheim		Beschlussempfehlung des Sozialausschusses am 16.09.2010 (Option) - Beschlussfassung des Rates am 06.10.2010 mehrheitlich pro Option
Ratingen		gemeinsame Einrichtung - Beschlussfassung des Rates am 28.09.2010
Velbert	Option	keine Beschlussfassung im Rat
Wülfrath		Option - Beschlussvorschlag des Sozialausschusses am 31.08.2010 (Option) - Beschlussfassung des Rates am 05.10.2010 mehrheitlich pro Option

**Nachtragsstellenplan 2010
Teil B (Tarifbeschäftigte)**

Anlage 1

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2010	Stellen 2009	besetzte Stellen am 30.06.2009	Erläuterungen
1	2	3	4	5
15	11,8	10,8	11,8	
14	4,6	3,6	4,6	
13	18,0	17,0	17,0	
12	41,1	40,1	38,1	
11	49,4	38,4	36,0	
10	35,6	28,1	30,6	
9	87,3	72,7	74,6	
8	219,2	185,8	172,3	
7	7,7	7,7	7,2	
6	160,0	162,1	148,9	
5	47,6	45,6	44,3	
4	0,7	0,7	0,7	
3	12,5	11,7	9,3	
2	3,4	3,4	3,2	
1	0,4	0,4	0,3	
Fleischbeschau	1,2	1,2	0,8	
Insgesamt	700,4	629,0	599,3	

von ARGE (nachrichtlich):

10	3,0	2,0	3,0	
9	13,0	5,0	9,0	
8	45,0	19,0	17,0	
5	2,0	1,0	1,0	
Insgesamt	63,0	27,0	30,0	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung

Zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Monheim am Rhein,
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.12.2009 (GV NRW S. 950) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nimmt ab dem 01.01.2011 die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt gegen Kostenerstattung wahr. Die Stadt richtet für die Dauer dieser Vereinbarung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.

§ 2

Leistungen des Kreises

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises übernimmt sämtliche in § 103 Abs.1 und Abs. 2 GO NRW aufgeführten Aufgaben für die Stadt.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Durchführung der Prüfung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten.
- (2) Die Prüfung erfolgt auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen im Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (4) Die Prüfgebiete und Prüfungszeiträume legt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (5) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.
- (6) In der Regel wird die Prüfung vor Ort durchgeführt. Hierbei hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten einschl. Arbeitsmittel

zur Verfügung zu stellen. Soweit von den Prüferinnen und Prüfern als erforderlich angesehen, kann die Prüfung von Vorgängen auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie den Prüferinnen und Prüfern stehen ferner die Rechte aus der Prüfungsordnung des Kreises zu.

- (7) Nach Abschluss einer Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Prüfungsberichte erstellt. Zu bezifferten Beanstandungen und Hinweisen nimmt die Stadt gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich Stellung.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

§ 5

Personalgestellung / Abordnung

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen an den Kreis abzuordnen. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Rechnungsprüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf die abgeordneten Beschäftigten trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf 36 Monate begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.
- (4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen vollständig erstatten (2 Stellen nach A 12 BBesG – Näheres s.u. in § 6 dieser Vereinbarung). Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal im Umfang bis zu zwei Vollzeitstellen an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für

diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Neben der Personalabordnung erstattet die Stadt dem Kreis für die durch die Prüferinnen und Prüfer zu leistenden Prüfungen eine auf Basis des jeweils gültigen KGSt-Berichtes angepasste Sachkostenpauschale in Höhe von z.z. 6.450 € pro Prüfer und Jahr, der nach § 5 dieser Vereinbarung abgeordnet wird.
- (2) Soweit die Kosten für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet, indem sie die Kosten von maximal 2 Stellen nach A 12 BBesG trägt. Der Berechnung dieser Kosten werden die Personalkosten des jeweils gültigen KGSt-Berichtes und die in Absatz 1 aufgeführte Sachkostenpauschale zugrunde gelegt.
- (3) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der Kostenerstattung erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Verwaltungsgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung 67 € (Nr. 11 des Gebührentarifes).
- (4) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung werden jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres für den jeweiligen Halbjahreszeitraum fällig (erstmalig zum 01.04.2011). Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

§ 7

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt wird sie im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichern und insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichstellen. Die Stadt wird ferner sicherstellen, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag seine Amtspflichten verletzt hat, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10

In-Kraft-Treten/Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2013 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Mettmann,

Monheim am Rhein,

Kreis Mettmann

Stadt Monheim am Rhein

Der Landrat

Der Kreisdirektor

Der Bürgermeister

Der Beigeordnete

Hendele

Richter

Zimmermann

Liebermann

Sitzung des Kreistages am 7.10.2010 um 16.00 Uhr

Erklärung des Kreistagsabgeordneten Ewald Vielhaus zum TOP

„Neuorganisation des SGB II im Kreis Mettmann “ zu Protokoll:

Ich habe gegen die Optionslösung zum TOP „ Neuorganisation des SGB II im Kreis Mettmann “ gestimmt.

Ich begründe dies wie folgt:

Ich habe ausführlich meine Argumente gegen die Optionslösung in den Ratsgremien der Stadt Ratingen und in der CDU – Kreistagsfraktion vorgetragen.

Fachliche und finanzielle Risiken für den Kreis Mettmann haben aus meiner Sicht dafür gesprochen, **gegen** die Optionslösung in der heutigen Kreistagssitzung zu stimmen.

Ich bin der Auffassung, bewährte Grundstrukturen wie sie bei der bisherigen ARGE Kreis Mettmann geschaffen wurden nur dann zu verlassen, wenn etwas deutlich Besseres durch eine andere Lösung erreicht wird.

Dies ist bei der Optionslösung nach meiner festen Überzeugung nicht der Fall.

Ewald Vielhaus
Kreistagsabgeordneter

Mettmann, den 7.Oktober 2010

Aufwendungen



22. 7. 10

1. Personalkosten			
1.1	Erstattung an die Krankenhäuser für die Gestellung von Notärzten	1.440.661,11 €	
1.2	Erstattung an die Städte für die Gestellung von NEF-Fahrern	936.550,20 €	
1.3	Anteilige Personalkosten der Verwaltung	48.696,79 €	
1.4	Erstattung von Personalkosten an Leitende Notärzte	81.455,64 €	
		<u>2.507.363,74 €</u>	<u>2.507.363,74 €</u>
2. Betriebskosten			
2.1	Medizinische Ausrüstung der NEF	4.598,88 €	
2.2	Betriebskosten der NEF	77.916,67 €	
2.3	Unfallversicherung der Notärzte	9.693,18 €	
2.4	Haftpflichtversicherung der Notärzte	23.538,20 €	
2.5	Medikamente / Verbrauchsmaterial	222.512,46 €	
2.6	Sächliche Kosten der Verwaltung	11.713,00 €	
2.7	Sächliche Kosten Leitende Notärzte	4.739,22 €	
		<u>354.711,61 €</u>	<u>354.711,61 €</u>
3. Gemeinkosten			
3.1	Gemeinkosten der Verwaltung	8.302,87 €	
		<u>8.302,87 €</u>	<u>8.302,87 €</u>
4. Kalkulatorische Kosten			
4.1	Kalkulatorische Abschreibung	59.157,26 €	
4.2	Kalkulatorische Zinsen	14.416,44 €	
		<u>73.573,70 €</u>	<u>73.573,70 €</u>
5. Leitstellenumlage			
5.1	Leitstellenumlage für das Notarztsystem	69.216,88 €	
		<u>69.216,88 €</u>	<u>69.216,88 €</u>

Gesamtaufwendungen 3.013.168,80 €

2.1	Versicherungsentschädigungen bei Totalschäden	0,00 €
2.2	Verkaufserlöse	0,00 €
		<u>0,00 €</u>

Bereinigte Gesamtaufwendungen 3.013.168,80 €

Erträge

1.1.1	Einnahmen bei	9.985	Einsätzen NEF a`	114,00 €	1.138.290,00 €
1.2.1	Einnahmen bei	9.985	Einsätzen Notarzt a`	191,00 €	1.907.135,00 €
		56	Verlegungstrasp. mit Notarzt a`	191,00€	10.696,00 €
					<u>3.056.121,00 €</u>

Gesamterträge 3.056.121,00 €

Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge

1.	Bereinigte Gesamtaufwendungen	3.013.168,80 €
2.	Gesamteinnahmen	<u>3.056.121,00 €</u>
		42.952,20 €
Anteil des Kreises an	1.372 Fehleinsätzen	41.846,00 €
	Überschuss	<u>84.798,20 €</u>

Betriebsergebnis

Saldovortrag aus	2008	624.618,42 €
Überschuss aus	2009	<u>84.798,20 €</u>

Saldovortrag nach Abrechnung (nach erfolgtem Kreistagsbeschluss)		709.416,62 €
--	--	---------------------

Stand des Sonderpostens Gebührenaussgleich Notarztsystem

Stand am 31.12.	2008	394.995,40 €
Saldovortrag aus	2008	<u>229.623,02 €</u>
Stand der Rücklage nach Jahresabrechnung 2008		624.618,42 €
Zuführung der Zinsen für	2009	<u>13.034,85 €</u>
Stand der Rücklage am 31.12.	2009	637.653,27 €
Zuführung Überschuss	2009	<u>84.798,20 €</u>

Stand der Rücklage nach Abrechnung (nach erfolgtem Kreistagsbeschluss)		722.451,47 €
--	--	---------------------



22. 7. 10

Betriebsabrechnung 2009 für die Entsorgung häuslicher Abfälle

Kosten-/Erlösart	Kosten/Erlöse lt. Ergebnis- rechnung 2009	Periodenfremde Aufwendungen/ Erträge	Kosten/Erlöse 2009
------------------	---	--	-----------------------

1. Kosten

Kosten EKOCity / MHKW Wuppertal (a)	15.845.746,67 €	-230.000,00 €	15.615.746,67 €
Bioabfallkompostierung	4.221.852,40 €	-490,36 €	4.221.362,04 €
Entsorgung häusl. Sonderabfälle	705.005,59 €	-1.410,83 €	703.594,76 €
Grünabfallverwertung	817.362,53 €	-1.088,65 €	816.273,88 €
Altholzverwertung	244.407,21 €	-1.320,04 €	243.087,17 €
Altpapierverwertung	195.752,26 €	0,00 €	195.752,26 €
Beiträge Verbände, Vereine	25.637,35 €	0,00 €	25.637,35 €
Persönliche Kosten	253.969,30 €	0,00 €	253.969,30 €
Gemeinkosten	50.450,00 €	0,00 €	50.450,00 €
Sächliche Kosten	18.807,40 €	0,00 €	18.807,40 €
Kostenerstattung Gebäudemanagement	12.100,00 €	0,00 €	12.100,00 €
TUI-Aufwendungen	45.754,36 €	-749,28 €	45.005,08 €
Anteilige Betriebskosten I'rath	21.500,00 €	0,00 €	21.500,00 €
Kosten für die Abfallberatung	9.533,76 €	0,00 €	9.533,76 €
Aus- und Fortbildung	2.613,60 €	0,00 €	2.613,60 €
Reisekosten, Fachliteratur, Bewirtung	4.868,95 €	+39,90 €	4.908,85 €
Betriebskosten Müllumschlagstat.	1.669.937,88 €	0,00 €	1.669.937,88 €
Versicherungen Müllumschlagst.	1.600,15 €	0,00 €	1.600,15 €
Sonstige Kosten gesamt (b)	8.301.152,74 €	-5.019,26 €	8.296.133,48 €
Gesamtkosten (a+b)	24.146.899,41 €	-235.019,26 €	23.911.880,15 €

2. Erlöse

Benutzungsgebühren	20.532.551,00 €	-109.639,63 €	20.422.911,37 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rücklagenentnahme	206.800,00 €	0,00 €	206.800,00 €
Benutzungsgebühren etc. (c)	20.739.351,00 €	-109.639,63 €	20.629.711,37 €
Erlöse Altpapiervermarktung	3.326.983,11 €	0,00 €	3.326.983,11 €
Kostenerstatt. Altholzverwertung	267.839,34 €	-24.752,17 €	243.087,17 €
sonstige Kostenerstattungen	21.349,17 €	+72.892,28 €	94.241,45 €
Sonstige Erlöse (d)	3.616.171,62 €	+48.140,11 €	3.664.311,73 €
Gesamterlöse (c+d)	24.355.522,62 €	-61.499,52 €	24.294.023,10 €

3. Erlöse abzgl. Kosten

Gesamterlöse	24.355.522,62 €	-61.499,52 €	24.294.023,10 €
Gesamtkosten	24.146.899,41 €	-235.019,26 €	23.911.880,15 €

Betriebsergebnis 2009: +382.142,95 €

Aufkommen häuslicher Abfälle 2009

Stadt	Restmüll-IST in t	Altholz-IST in t	Bioabfall-IST in t	Grünabfall-IST in t	Altpapier-IST in t
Erkrath	9.416,56	941,09	3.545,38	1.040,08	3.308,86
Haan	5.769,32	86,69	3.538,01	28,97	2.382,24
Heiligenhaus	5.577,20	166,52	508,36	1.234,22	2.169,10
Hilden	14.088,64	910,82	4.118,22	652,11	4.782,74
Langenfeld	14.620,55	1.181,50	104,98	5.054,65	4.938,50
Mettmann	9.085,26	408,88	2.589,58	0,00	2.703,02
Monheim am Rhein	8.632,37	385,76	1.522,93	1.568,30	3.234,76
Ratingen	23.349,16	862,88	9.646,00	65,48	7.243,18
Velbert	17.622,43	1.454,15	6.680,33	0,00	6.138,60
Wülfrath	3.818,37	0,00	615,10	1.151,02	1.555,92
	111.979,84	6.398,29	32.868,89	10.794,83	38.456,92

**Entwicklung
des Restmüllaufkommens, des Gebührensatzes und der Betriebsergebnisse
für die Entsorgung häuslicher Abfälle
1999 - 2009**

1. Restmüll (MVA-Mengen)

alle Angaben in t

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Erkrath	12.096	11.427	10.387	10.519	9.910	9.952	9.873	9.681	9.543	9.458	9.417
Haan	6.264	6.234	5.966	5.800	5.930	6.156	6.111	5.658	5.763	5.680	5.769
Heiligenhaus	6.765	6.562	6.052	5.822	5.570	5.663	5.743	5.591	5.605	5.497	5.577
Hilden	14.635	14.935	14.636	14.596	14.133	14.058	13.992	14.075	14.157	14.141	14.089
Langenfeld	15.556	15.310	14.410	14.171	13.875	13.843	14.625	14.590	14.841	14.427	14.621
Mettmann	9.962	9.379	8.742	8.518	8.750	9.155	9.088	9.203	8.974	8.925	9.085
Monheim am R.	11.302	10.983	10.129	8.663	8.323	8.315	8.767	9.006	9.030	8.714	8.632
Ratingen	26.939	25.915	25.320	25.224	24.036	24.677	24.665	24.027	23.278	23.110	23.349
Velbert	18.701	19.859	16.423	15.949	15.501	15.424	14.759	17.555	18.425	18.415	17.622
Wülfrath	5.026	4.682	4.217	3.985	3.913	3.879	3.935	3.847	3.801	3.814	3.818
Gesamt	127.246	125.286	116.282	113.247	109.941	111.122	111.558	113.233	113.417	112.180	111.980

2. Kreismischgebühren

alle Angaben in €/t

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
188,46	204,90	196,85	196,85	185,00	167,00	169,50	155,00	159,50	138,20	138,20

3. Betriebsergebnisse

alle Angaben in €

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
106.624	2.663.818	52.115	335.750	456.244	263.000	47.558	526.014	622.505	201.916	382.143

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme von Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Kreis Mettmann an "Special Olympics"-Veranstaltungen

Allgemeines

"Special-Olympics" ist die weltweit größte – und vom IOC offiziell anerkannte – Behindertensport-Bewegung und in über 160 Ländern der Welt vertreten. Die Philosophie von "Special-Olympics" zielt auf die Verbesserung der Lebensqualität geistig und mehrfach behinderter Menschen durch regelmäßiges sportliches Training und speziell angepasste Wettbewerbe.

1. Personenkreis

1.1 Der Kreis Mettmann gewährt Zuschüsse für die Teilnahme von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung aus dem Kreis Mettmann an Special-Olympics – Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie in den Wohnheimen oder zu Hause leben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten für Behinderte sind oder Schülerinnen und Schüler der Schulen für geistig Behinderte im Kreis Mettmann. Darüber hinaus werden Zuschüsse für die Teilnahme der Betreuer gewährt.

1.2 Dies gilt für regionale, nationale und internationale Wettkämpfe sowie die Sichtungslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge, ohne deren Teilnahme keine Zulassung zu den olympischen Wettkämpfen möglich ist.

1.3 Gefördert werden diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich durch regelmäßiges Training auf die Wettkämpfe bei "Special-Olympics" unter Leitung fachkundiger Trainer (Übungsleiterscheine Behindertensport) vorbereiten.

1.4 Entsprechend dem Regelwerk von "Special-Olympics" unterwerfen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Qualifizierungsanforderungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Die Anzahl der zu fördernden Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird durch die Ausschreibung der Wettkämpfe bestimmt. So werden beispielsweise Begrenzungen für einzelne Sportarten schon in der Ausschreibung vorgeschrieben.

2. Teilnahme

Im Oktober/November jedes Jahres erhalten die Mitgliedsorganisationen von "Special-Olympics" jeweils eine Veranstaltungsübersicht der Wettkämpfe für das kommende Jahr. Die Anzahl der zu fördernden Wettkämpfe ergibt sich aus den Qualifikationen der Menschen mit Behinderungen und der Absprache der unter Punkt 1.1 dieser Richtlinien genannten Institutionen, die für das Training verantwortlich sind. Eine Begrenzung ist zwingend, erfolgt aber auf freiwilliger Basis durch Absprache der unter Punkt 1.1 dieser Richtlinien genannten Institutionen. Die einzelnen Mitgliedsorganisationen können dabei durchaus an unterschiedlichen Wettkämpfen teilnehmen.

3. Förderungsfähige Kosten

Es finden alle anfallenden Wettkampfkosten Berücksichtigung. Dies sind insbesondere: Beförderung, Unterkunft und Verpflegung sowie Sportausrüstung, Gebühren.

4. Höhe des Zuschusses und Kostenbeiträge

- 4.1 An den förderungsfähigen Gesamtkosten beteiligt sich der Kreis Mettmann mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 60 v.H. Es wird jährlich pro Teilnehmer nur die Teilnahme an einer "Special-Olympics"- Veranstaltung bezuschusst. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Special Olympic World Games werden auch die Vorbereitungswettkämpfe mitbezuschusst.
- 4.2 Die Teilnehmer haben einen Kostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. bezogen auf den auf den einzelnen Teilnehmer entfallenden Anteil an den Gesamtkosten - **maximal 102,- EURO** - zu leisten.

5. Verfahren

- 5.1 Die Zuschussgewährung erfolgt in Abstimmung mit den unter Ziffer 1.1 dieser Richtlinien genannten Mitgliedsorganisationen zentral an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Die gesamte organisatorische Abwicklung obliegt den Mitgliedsorganisationen.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuschusses an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. für das jeweilige Bewilligungsjahr erfolgt unter Vorlage einer Jahreskalkulation zu Beginn des Jahres, spätestens zu Beginn des ersten Wettkampfes des Bewilligungsjahres.
- 5.3 Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. reicht dem Kreis bis zum 31.12. des laufenden Bewilligungsjahres einen Verwendungsnachweis ein. Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:
- ◆ Aufteilung der Teilnehmer auf die einzelnen "Special-Olympics" – Veranstaltungen.
 - ◆ Entstandene Kosten für Beförderung, Unterkunft und Verpflegung sowie Sportausrüstung, Gebühren getrennt nach Betreuern, Mitarbeitern der Werkstätten, Schülerinnen und Schülern und Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnheime für die jeweiligen Special-Olympics-Veranstaltungen
 - ◆ Zuschüsse Dritter
 - ◆ Endabrechnung

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen.

5.4 Bei dem Zuschuss des Kreises Mettmann nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten **ab dem 01.01.2002**.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an den Special Olympics National Games

Der Kreis Mettmann fördert die Teilnahme von Menschen mit geistiger Behinderung an den Nationalen Sommer- und Winterspielen des gemeinnützigen Vereins Special Olympics Deutschland (SOD). Mit der Förderung werden die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Vereine und sonstige Institutionen im Kreis Mettmann unterstützt, die Sportlerinnen und Sportler zu den Nationalen Sommer- bzw. Winterspielen entsenden.

1. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind alle Kosten, die mit der Teilnahme an den Nationalen Sommer- bzw. Winterspielen anfallen. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen, die unmittelbar mit den Nationalen Spielen entstehen, wie z.B. Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Sportler/innen einschließlich derer Betreuer/innen.

Sofern entsprechend des Prinzips des Aufstiegs (Special Olympics Regelwerk, Artikel I) die Zulassung zur Teilnahme an den Nationalen Spielen an die vorhergehende Teilnahme an einem Anerkennungs- bzw. Vorbereitungswettkampf vorgeschrieben ist, sind auch die mit diesen Wettkämpfen verbundenen Kosten förderungsfähig.

Für bestimmte Sportarten (z. B. Kanu oder Snowboarding) bei denen ein Trainingslehrgang für die Teilnahme an den Nationalen Spielen notwendig ist, können die hiermit verbundenen Kosten ebenfalls als förderungsfähig anerkannt werden.

Die abschließende Entscheidung, welche Ausgaben als förderungsfähige Kosten anerkannt werden, obliegt dem Kreis Mettmann.

2. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem als Anlage 1 beigefügtem Vordruck an den Kreis Mettmann, Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung, Am Kolben 1, 40822 Mettmann zu richten. Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach den Nationalen Spielen des jeweiligen Jahres einzureichen.

3. Höhe des Zuschusses

Die Antragsteller erhalten jeweils einen Zuschuss in Höhe der von Ihnen nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten, sofern die Gesamtkosten aller eingehenden Anträge die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (zurzeit 9.850 €) nicht übersteigen. Die hiernach freien Mittel können für die Teilnahme an Special Olympics European oder World Games sowie regionalen Special-Olympics-Veranstaltungen beantragt werden.

Übersteigen die Gesamtkosten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, erhalten die Antragsteller jeweils einen Zuschuss in Höhe des Verhältnisses, das sich aus den von Ihnen nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten zu den förderungsfähigen Gesamtkosten aller Antragsteller ergibt.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

4. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinien treten am _____ in Kraft und lösen die Richtlinien vom 01.01.2002 ab.

An den o.a. Nationalen Spielen haben folgende Mannschaften teilgenommen:

Sportart	Mannschaftsbezeichnung	Platzierung

4. Angaben zu den förderungsfähigen Kosten

Mit der Teilnahme an den o. a. Nationalen Spielen sind folgende Ausgaben entstanden:

	Betrag
Fahrkosten	
Unterkunftskosten	
Verpflegungskosten	
sonstige Kosten	

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

Mit den unter 2.1 aufgeführten Wettkämpfen sind folgende Ausgaben entstanden:

	Betrag zu A	Betrag zu B	Betrag zu C
Fahrkosten			
Unterkunftskosten			
Verpflegungskosten			
sonstige Kosten			

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

Mit den unter 2.2 aufgeführten Trainingslehrgängen sind folgende Ausgaben entstanden:

	Betrag zu A	Betrag zu B	Betrag zu C
Fahrkosten			
Unterkunftskosten			
Verpflegungskosten			
sonstige Kosten			

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Rechnungsbelege sind vorhanden und können jederzeit durch einen Beauftragten des Kreises Mettmann eingesehen oder angefordert werden. Die Rechnungsbelege werden 1 Jahr, gerechnet vom heutigen Tag an, aufbewahrt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel

Hinweise

- Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach den o. a. Nationalen Spielen an den Kreis Mettmann, Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung, Am Kolben 1, 40822 Mettmann zu richten.
- Sofern neben den Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sonstige Ausgaben geltend gemacht werden, sind diese zu erläutern. Die Entscheidung, ob sonstige Ausgaben als förderungsfähige Kosten anerkannt werden, obliegt dem Kreis Mettmann.
- Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Mettmann im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann
vom xx.xx.2010
(Abl. ME vom xx.xx.2010)
-in Kraft getreten am 01.01.2011-**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) wird vom Kreis Mettmann als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom xx.xx.2010 für das Gebiet des Kreises Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren, die der Allgemeinheit durch das Auftreten von Ratten im Kreis Mettmann drohen, führt die Kreisordnungsbehörde im Auftrag der kreisangehörigen Städte ständige Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch.
- (2) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich bei der Rattenbekämpfung eines sachkundigen Unternehmens der Schädlingsbekämpfung.
- (3) Den Bediensteten des beauftragten Unternehmens wird eine Legitimation des Gesundheitsamtes ausgestellt, mit der sie sich auf Verlangen ausweisen können.

- (4) Die Schädlingsbekämpfungsunternehmen müssen bei der Auslegung von Gift Warnschilder anbringen. Sie haben den gem. § 3 Verpflichteten über Art und Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Von den Bekämpfungsmaßnahmen nach dieser Verordnung sind alle Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder anderweitiger Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind, ausgenommen. Dies sind insbesondere
- Betriebe, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln, lagern und in Verkehr bringen, denen es auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) obliegt, Schädlingsbefall nach dem Stand der Technik sachgerecht zu bekämpfen
 - Betriebe nach der Schweinehaltungshygieneverordnung
 - Betreiber von Friedhöfen
 - Betreiber von Müllumladestellen.
 - Betriebe, denen die Rattenbekämpfung auf Grund von Nutzungsgenehmigungen o.a. behördlich auferlegt wurde.

§ 3

Duldungspflicht

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die zu treffenden Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden.
- (2) Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören insbesondere die Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken im Kreis Mettmann einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Kabelkanälen, Bahn- und Autobahnkörpern sowie sonstigen Verkehrsflächen.
- (3) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

§ 4

Mitwirkungspflicht

- (1) Duldungspflichtige haben das Auftreten von Ratten auf ihrem Grundstück unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sofern anzunehmen ist, dass Ratten von Nachbargrundstücken oder sonstigen Stellen zugewandert sind, ist darauf in der Anzeige besonders hinzuweisen.
- (2) Den Bediensteten des durch die Kreisordnungsbehörde beauftragten Bekämpfungunternehmens ist zu allen relevanten Örtlichkeiten Zutritt zu gestatten.
- (3) Sie sind bei ihrer Arbeit durch die Verpflichteten zu unterstützen. Insbesondere sind alle hindernden Gegenstände, deren Aufbewahrung unvermeidbar ist, so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.
- (4) Die Verpflichteten haben sich sorgfältig über Art und Umfang der Giftauslegung Kenntnis zu verschaffen. Die angebrachten Warnschilder sind zu beachten. Menschen und Tiere sind von den Bekämpfungsmitteln fernzuhalten.
- (5) Unternehmen gemäß § 2 Absatz 5 haben sich aktiv an einer gemeinschaftlichen Rattenbekämpfung aufgrund ihrer eigenen Verpflichtung zu beteiligen, wenn der Rattenbefall von ihrem Grundstück ausgeht.
- (6) Die fachgerechte Entsorgung getöteter Ratten obliegt dem beauftragten Unternehmen, es sei denn, es besteht keine Notwendigkeit zur Entsorgung
- (7) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 5

Vorbeugung

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie-, und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

§ 6

Kosten

Die örtlichen Ordnungsbehörden tragen die Kosten der Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung in ihrem Gebiet getroffen werden; die Kostentragungspflicht Dritter wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht duldet oder behindert,
 2. gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 bis 7 nicht bei der Rattenbekämpfung mitwirkt,
 4. entgegen § 5 Maßnahmen der Vorbeugung nach Aufforderung durch den Schädlingsbekämpfer oder die Ordnungsbehörde unterlässt,
 5. Warnschilder gemäß § 2 Abs. 4 entfernt oder unkenntlich macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Kreis Mettmann

Der Landrat

Mettmann, den

Thomas Hendele

Landrat

Werkvertrag

Zwischen dem Kreis Mettmann,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
vertreten durch den Landrat,
nachstehend „Kreis“ genannt,
und
der Fa. xxxxx
xxxxxxxxxx,xxxxxxxxxx,
vertreten durch Herrn/FrauXXXXXX,
nachstehend „Unternehmer“ genannt,

wird auf der Grundlage der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Mettmann über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom xx.xx.2010 folgender Vertrag über die Rattenbekämpfung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis beauftragt den Unternehmer mit der Bekämpfung von vorwiegend Wanderratten (*Rattus norvegicus*), aber im Einzelfall auch Hausratten (*Rattus rattus*) im Kreis Mettmann. Die Grenzen ergeben sich aus dem beiliegenden Plan. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist das Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann im Vertragszeitraum.
- (2) Der Unternehmer verpflichtet sich zur Bekämpfung der Ratten im Kreis Mettmann. Bekämpfungsverträge, die zwischen ihm und Dritten abgeschlossen wurden und werden, bleiben davon unberührt. Die Befallsbekämpfung im Kreis Mettmann hat koordiniert zu erfolgen. Dies bezieht sich auf die zeitgleiche Bekämpfung im Kanal wie oberirdisch, aber auch auf die Einbeziehung von anderweitig zur Bekämpfung Verpflichteten in die behördlich beauftragten Maßnahmen. Zusätzlich zu den aktuellen Bekämpfungsmaßnahmen hat eine Einbeziehung der Bevölkerung in die Bekämpfung durch Aufklärungsmaßnahmen zu erfolgen. Befallsstellen sind so lange zu belegen, bis der Köder nicht mehr angenommen wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass die gesamte Population eines Rudels zu tilgen ist und dass attraktive rattenfreie Gebiete einen raschen Zuzug neuer Populationen bedeuten. Nicht angenommene oder verdorbene Köder sind durch den Unternehmer zeitnah zu beseitigen und bestimmungsgemäß zu entsorgen. Grundlage für die Rattenbekämpfung ist eine Erhebung des Ausgangsbefalls. Diese hat durch die Auswertung der Vorjahresstatistik, eigene Befallserhebungen und Begehungen zu erfolgen. Alle Maßnahmen sind gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages zu dokumentieren.

- (3) Der Unternehmer verpflichtet sich, nach den täglichen Meldungen durch die Ordnungsämter innerhalb von einer Woche mit der Bekämpfung zu beginnen, in den vom jeweiligen Ordnungsamt kenntlich gemachten Eilfällen situationsadäquat früher. Für dringende Fälle sichert der Unternehmer eine Service- und Reaktionszeit von längstens vier Stunden zu. Zur optimalen Zusammenarbeit und Erreichbarkeit zwischen Ordnungsämtern und Unternehmer sind jeweils Fax-, Telefon- und ggf. Handynummern zu Beginn des Vertrags auszutauschen. Auch hat der Unternehmer den Ordnungsämtern Vordrucke zur Befallsmeldung zur Verfügung zu stellen, die diese nach Feststellung eines Bedarfs an eine zentrale Telefaxnummer des Unternehmers nach Befallsmeldungen durch den Bürger senden. Nach Abschluss der Bekämpfung erhält das Ordnungsamt vom Unternehmer schriftlich die Testierung der Tilgung des Befalls, sowie die sonstigen bei der Bekämpfung festgestellten Besonderheiten mitgeteilt. Der Kreis behält sich vor, zeitnah nach gemeldetem Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen Erfolgskontrollen durchzuführen. Wird hierbei Befall festgestellt, ist der Unternehmer zur Nachbesserung verpflichtet.
- (4) Kanalisation, Kläranlagen und sonstige Befallsschwerpunkte im Kreisgebiet hat der Unternehmer unabhängig von Befallsmeldungen mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Falls erforderlich, sind unverzüglich Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Belegung der Kanäle hat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr pro Stadt zu erfolgen. Hierzu sind Absprachen mit den Tiefbauämtern über den geeigneten Zeitpunkt und die festgestellten Befallsschwerpunkte zu treffen. Das für die Kanalbelegung benötigte Equipment stellt der Unternehmer zur Verfügung. Hierzu gehört mindestens ein in Warnfarbe kenntlich gemachtes Fahrzeug. Grundlage der Kanalbelegung ist die Befallserhebung. Hierzu ist ein Raster über alle Kanäle zu legen und sind die Befallsquote und -schwerpunkte zu kartieren. Sind bei der Belegung frische Rattenspuren erkennbar, sind die entsprechenden Einstiege zu markieren und nach zu verfolgen. Im Rahmen der Kanalbelegung sind nach einer Woche Nachkontrollen durchzuführen. Wird weiterer Befall festgestellt, ist dieser so lange zu verfolgen, bis die Köder nicht mehr angenommen werden. Auf die Notwendigkeit der zeitgleichen oberirdischen Bekämpfung wird hingewiesen. Auch bei der Kanalbelegung hat eine Dokumentation im Sinne des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages zu erfolgen. Diese ist dem Kreis mit der Bestätigung des jeweiligen Tiefbauamtes über den erfolgreichen Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Der Kreis behält sich vor, selbst oder über die Tiefbauämter Stichproben durchführen zu lassen. Wird bei mehr als 10 % der beprobten Einstiege in der Fläche oder bei mehr als drei Einstiegen mit Vorbefall weiterhin Rattenbefall festgestellt, ist der Unternehmer zur Nachbesserung verpflichtet.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass eine Befallsquote von 3 %, bezogen auf die Anzahl der bebauten Grundstücke im Gebiet der kreisangehörigen Städte, nicht überschritten wird. Steigen die im Laufe des Jahres eingehenden Meldungen im Vergleich zu den Vorjahren in einem Gebiet signifikant an, hat er unverzüglich nach den Ursachen zu forschen und für Abstellung zu sorgen; dies gilt auch für das Freiland und die Kanalisation.

- (6) Sollten mehr als 20 % der bewirtschafteten Grundstücke einer kreisangehörigen Stadt befallen sein, ist der Unternehmer zur Durchführung einer großräumigen Rattenbekämpfung verpflichtet.
- (7) Auf Verlangen des Kreises bietet der Unternehmer Beratungen für spezielle Zielgruppen der Bevölkerung (z.B. Landwirte) an und führt im Einzelfall auch vor Ort Besichtigungen durch.

§ 2 Unterbeauftragung

- (1) Eine Unterbeauftragung von anderen Schädlingsbekämpfungsfirmen als Subunternehmer an den zur Vertragserfüllung erforderlichen Maßnahmen bedarf der jeweiligen Zustimmung des Kreises. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Vertragszweck oder sonstige Interessen und Belange des Kreises nicht beeinträchtigt werden. Auf Verlangen hat der Unternehmer die beabsichtigten Subunternehmerverträge dem Kreis zur Prüfung vorzulegen. Bei der Auswahl der Subunternehmer hat der Unternehmer die wettbewerbsrechtlichen Regeln zu beachten. Kleine und mittlere Unternehmen sollen beteiligt werden.
- (2) Die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem Kreis aus diesem Vertrag und seine Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit diese aus diesem Vertrag oder aus seiner Durchführung Rechte herleiten können, werden von einer Unterbeauftragung nicht berührt.

§ 3 Einsatz von Rattenbekämpfungsmitteln

- (1) Die Ratten dürfen nur mit einem gemäß § 18 des Infektionsschutzgesetzes vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geprüften und anerkannten Präparat bekämpft werden. Das Präparat muss in der geeigneten Köderzubereitung angewendet werden.
- (2) Das zur Anwendung vorgesehene Präparat ist dem Kreis rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Erfolgen binnen einer Woche keine Einwände, gilt es als genehmigt. Gleiches gilt für den Wechsel des Präparates während der Vertragslaufzeit.
- (3) Der Unternehmer hat bei der Auslegung von Giften an gut sichtbarer Stelle Warnschilder anzubringen. Den betroffenen Nutzungsberechtigten der Grundstücke und Gebäude, ggf. ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten, ist von Art und vom Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen, Haustiere und Wild nicht gefährdet werden. Bei Bedarf hat der Unternehmer geeignete Köderstationen einzusetzen. Der Einsatz erfolgt zu Lasten des Unternehmers.

- (4) Der Unternehmer hat auf Verlangen des Kreises das eingesetzte Rodentizid zu wechseln.
- (5) Maßnahmen zur An- bzw. Vorköderung von Ratten sind stets ohne Gift durchzuführen. Gleiches gilt auch für Dauerköderplätze an Befallsschwerpunkten. Erst bei Annahme der Vorköder sind Giftköder einzusetzen.
- (6) Der Unternehmer sichert zu, dass er bei der Auswahl und dem Einsatz von Rattenbekämpfungsmitteln von Herstellern und Vertriebsfirmen unabhängig ist.

§ 4 Besondere Informationspflichten

- (1) Der Unternehmer muss dem Auftraggeber jederzeit über den aktuellen Befall, die Bekämpfungsmaßnahmen, besondere Beobachtungen und Vorkommnisse Auskunft geben. Er hat unaufgefordert Vorschläge zur nachhaltigen Sanierung potenzieller Rattenherde zu unterbreiten. Überprüfungen seiner Tätigkeit durch den Kreis sind jederzeit zulässig.

- (2) Der Unternehmer liefert dem Kreis monatlich, jeweils bis zum Zehnten des Folgemonats, eine Dokumentation aller Bekämpfungsmaßnahmen und Aktivitäten.

Die Dokumentation hat zu enthalten:

Adresse des gemeldeten Befalls, Datum der Meldung, Ansprechpartner, festgestellter Befall, eingesetzte Mittel in Verabreichungsform, Art der Köderung (Feststation / Tüte / Schaum, etc.) und Menge, Datum der Erstkontrolle, der Folgekontrollen und der Befallstilgung, Beseitigung der Rückstände, Rückmeldungen an das Ordnungsamt über zu veranlassende Tätigkeiten.

Zudem hat der Unternehmer einen Jahresbericht zu erstellen und dem Kreis spätestens zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht muss - bezogen auf jede kreisangehörige Stadt - folgende Mindestangaben enthalten:

- jeweiliger Rattenbefall geordnet nach Wohnadressen
- Schwerpunkte der Bekämpfung
- Befallsveränderung inkl. Begründung
- Daten der Kanalbelegung
- Gegenüberstellung der eingegangenen Befallsmeldungen und dem tatsächlich festgestellten Befall je Gemeinde und gliedert nach Straßen

- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, gegenüber unbeteiligten Stellen und Personen die Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 14.01.2003 zu beachten. Er sichert zu, seine Mitarbeiter und ggf. auch Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Personal und Betriebsstätte des Unternehmers

- (1) Das zur Rattenbekämpfung eingesetzte Personal muss den Bestimmungen der gewerblichen Schädlingsbekämpfung, Anhang III, Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen. Bei allen Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rechtsvorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere § 4 TierSchG. Eine Mindeststärke von drei gemäß Satz 1 qualifizierten Mitarbeitern muss eingehalten werden.
- (2) Dem Kreis ist spätestens bei Vertragsabschluss eine namentliche Liste des Fachpersonals mit den jeweiligen Sachkundenachweisen vorzulegen. Bei einem Personalwechsel sind die geänderten Daten dem Kreis sofort und unaufgefordert schriftlich mit den Sachkundenachweisen vorzulegen.
- (3) Das eingesetzte Personal soll über Ortskenntnis im Kreis Mettmann verfügen.
- (4) Es sind Betriebsräume im Kreisgebiet oder in räumlich enger Anbindung vorzuhalten, in denen eine Mindestausstattung an Gerätschaft zur Rattenbekämpfung bereit steht, auf die bei Bedarf jederzeit zugegriffen werden kann.

§ 6 Haftung und außerordentliche Kündigung

- (1) Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die dem Kreis sowie Dritten durch seine Tätigkeit und durch von ihm eingesetzte Subunternehmer bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Er hat den Kreis von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Zur Sicherung aller Haftungsansprüche hat der Unternehmer eine Haftpflichtversicherung entsprechend den Bestimmungen des Rahmenvertrages des Deutschen Schädlingsbekämpfer -Verbandes e. V. abzuschließen, die dem Kreis spätestens bei Abschluss des Vertrages nachzuweisen ist. Die Versicherungspolice muss eine Deckung von mindestens 2 Millionen Euro bei Personenschäden und 1 Million Euro bei Sachschäden inklusive Tätigkeits- und Allmählichkeitsschäden aufweisen. Der Versicherungsvertrag darf Vertragsklauseln des nachfolgenden Inhalts nicht enthalten:
 - Kein Versicherungsschutz durch Schäden am behandelnden Gut
 - Kein Versicherungsschutz bei Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften

- (3) Das Recht des Kreises zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers.

§ 7 Vergütung der Leistungen, Verzug, Vertragsstrafe

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, dem Unternehmer während der Laufzeit des Vertrages für seine vertragsgemäßen Leistungen eine Vergütung von insgesamt xxxxxxxxx_€ netto, pro Jahr xxxxxxxx€ netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen. Die vereinbarte Vergütung wird vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (2) Ist der Unternehmer mit einer Leistung im Verzug, ist der Kreis berechtigt, eine angemessene Kürzung der folgenden Quartalszahlung vorzunehmen. Verzug tritt insbesondere ein, wenn der Unternehmer nicht innerhalb von sieben Tagen die Meldungen der Ordnungsämter oder des Kreises bearbeitet oder die Kanalbelegungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach den mit den Tiefbauämtern abgestimmten Terminen beginnt. Wird ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges in den o.g. Fällen eine Leistung nicht innerhalb von vier Tagen (bezogen auf Meldungen der Ordnungsämter oder des Kreises) bzw. von einer Woche (bezogen auf Kanalbelegungen) erbracht, kann der Kreis dem Unternehmer anzeigen, dass er ein anderes Unternehmen mit der Erbringung der geschuldeten Leistung beauftragen wird. In diesem Fall hat der Unternehmer die dem Kreis aus der Drittbeauftragung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen; eine Minderung gemäß Satz 1 findet dann nicht statt. Dem Kreis steht zusätzlich das Recht zu, eine Vertragsstrafe gemäß § 11 Nr. 2 VOL/B geltend zu machen. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe wird für jeden angefangenen Werktag, in dem sich der Unternehmer in Verzug befindet, 0,2 % der Auftragssumme angesetzt – bis zu einer Obergrenze von 5 % der Auftragssumme. Weitergehende Ansprüche des Kreises bleiben unberührt.
- (3) Die Abtretung einer Forderung aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises zulässig.

§ 8 Vertragsdauer/ordentliche Kündigung

- (1) Der Kreis beauftragt den Unternehmer für die Zeit vom 01.01.2010 bis spätestens zum 31.12.2015. Der Vertrag läuft zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich durch den Kreis gekündigt wird. Es besteht nur ein einseitiges ordentliches Kündigungsrecht des Kreises.
- (2) Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 6 dieses Vertrages bleibt durch die vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Es gelten die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B, die Leistungsbeschreibung sowie die Bestimmungen über den Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und die ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Mettmann über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom xx.xx.2010.
- (2) Gerichtsstand ist Mettmann.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Wegfall des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll dann von den Vertragsparteien durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt werden, die der Vorherigen am Nächsten kommt.
- (4) Die Ausschreibungsunterlagen sind Teil des Vertrages.
- (5) Jede der Vertragsparteien hat eine Ausfertigung des Vertrages erhalten.

Mettmann, den

xxxxxxx, den

Für den Kreis:

In Vertretung

Für den Unternehmer:

Thomas Hendele
Landrat

Ulrike Haase
Dezernentin für Dezernat IV

Unternehmer